

Grundlagen und Ziele des Justizvollzuges

Unter dem Begriff „Justizvollzug“ wird im Folgenden der Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, der Untersuchungshaft und des Jugendarrestes verstanden.

Am 1. Januar 2008 ist das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in Kraft getreten. Es regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft in den dafür bestimmten Anstalten des Landes Niedersachsen.

Das Gesetz formuliert zwei gleichrangige Ziele des Vollzuges der Freiheitsstrafe:

Die Gefangenen sollen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Durch die Arbeit mit den Gefangenen trägt der Strafvollzug über die Dauer der Haft hinaus zum Schutz der Bevölkerung bei. Eine erfolgreiche Resozialisierung hilft weitere Straftaten zu vermeiden. Das ist der beste Opferschutz. Die meisten Gefangenen verbüßen zeitige Freiheitsstrafen und kehren anschließend in ihr Lebensumfeld zurück.

Der Vollzug der Jugendstrafe ist erzieherisch zu gestalten.

Dabei ist die Förderung der Gefangenen insbesondere auf soziales Lernen und eine künftige berufliche Integration auszurichten. Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck, den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen. So soll etwa bei Vorliegen einer Flucht- oder Verdunkelungsgefahr das laufende Strafverfahren gesichert werden. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist eine freiheitsentziehende Maßregel, welche die Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern schützt, die ihre Strafe bereits verbüßt haben. Für ihren Vollzug gilt seit dem 1. Juni 2013 das Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz. Der Jugendarrest ist keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes. Seinen Vollzug regelt das am 1. April 2016 in Kraft getretene Niedersächsische Jugendarrestvollzugsgesetz. Der Vollzug ist erzieherisch auszugestalten und auf Förderung und Unterstützung insbesondere für die Zeit nach der Entlassung auszurichten.

Daten, Zahlen, Fakten

Niedersachsen verfügt über 13 selbständige Justizvollzugseinrichtungen mit 23 angeschlossenen Abteilungen, die über das ganze Land verteilt sind. Der Jugendarrest wird in der selbständigen Jugendarrestanstalt Verden mit vier angeschlossenen Abteilungen vollzogen.

Die größte Justizvollzugsanstalt (JVA) in Niedersachsen ist die JVA Lingen. Dort können mehr als 790 Gefangene untergebracht werden. Die zentrale Justizvollzugsanstalt für Frauen befindet sich in Vechta mit einer Nebenstelle in Hildesheim.

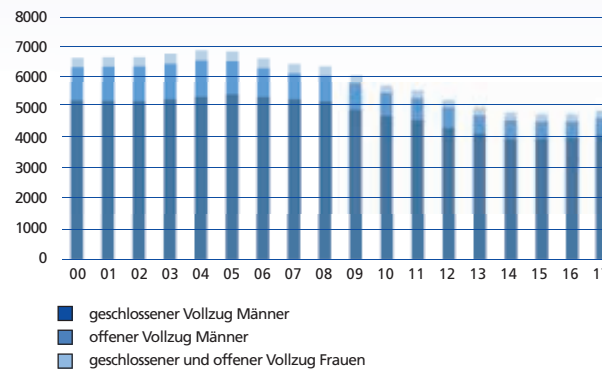
Die Jugendanstalt Hameln ist mit über 700 Haftplätzen die größte Einrichtung ihrer Art im Bundesgebiet.

Weitere Einrichtungen der niedersächsischen Vollzugslandschaft sind das Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges sowie der Landesbetrieb „Justizvollzugsarbeitsverwaltung des Landes Niedersachsen“.

Auf den Internetplattformen der Justizvollzugseinrichtungen erfahren Sie mehr über deren Zuständigkeiten und Aufgaben.

Im Jahr 2017 waren durchschnittlich 4.839 inhaftierte Frauen und Männer in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen untergebracht. Im Jahr 2000 waren es noch 6.550.

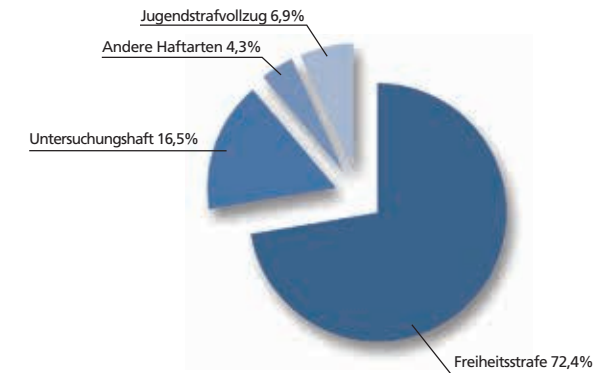
Gefangene in Niedersachsen seit 2000



Rund 12,7 % der Plätze in den Justizvollzugseinrichtungen sind für den offenen Vollzug bestimmt. Diese und weitere Differenzierungen der Anstalten, etwa nach Vollzugsart, Geschlecht und Alter, sind zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben notwendig, weil nur so den unterschiedlichen Betreuungs- und Sicherheitsbedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Rund 79,4%* der Gefangenen verbüßen Freiheits- oder Jugendstrafen. 16,1% sind Untersuchungsgefangene. Etwa 31% aller Gefangenen sind ausländischer Herkunft. Der Anteil weiblicher Gefangener liegt bei etwa 5,2%. (*Daten aus 2017)

Gefangene im Justizvollzug Niedersachsen im Jahr 2017



Vollzugsgestaltung

Um zu ermitteln, welche Maßnahmen im Einzelfall angezeigt sind, werden die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der oder des Verurteilten sowie die Ursachen und gegebenenfalls die Folgen der Straftaten untersucht. Diese Erkenntnisse sind die Grundlagen für die Gestaltung des Vollzuges. Aus ihnen werden besondere Hilfs- und Therapiemaßnahmen, schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung sowie notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung abgeleitet. Die Bereitschaft zur Mitwirkung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten sowie der Arrestantinnen und Arrestanten an der Erreichung der Vollzugsziele soll geweckt und gefördert werden.

Beschäftigung und Bildung der Gefangenen

Mit der Beschäftigung sowie der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen leistet der niedersächsische Justizvollzug einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung. Strafgefangene sind zur Arbeit verpflichtet, etwa drei Viertel von ihnen gehen einer Beschäftigung nach. Die Arbeit in Produktionsbetrieben, die Beschäftigung in arbeitstherapeutischen Werkstätten sowie die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen dienen dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und so die Gefangenen bestmöglich auf ein straffreies Leben vorzubereiten.

Sicherheit

Der niedersächsische Justizvollzug schützt die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, indem er Gefangene, Sicherungsverwahrte sowie Arrestantinnen und Arrestanten sicher unterbringt, konsequent mit ihnen an den Ursachen der Straffälligkeit arbeitet und ihre soziale Integration vorbereitet.



Um den unterschiedlichen Betreuungs- und Sicherungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, werden Einrichtungen des geschlossenen und des offenen Vollzuges vorgehalten. Modernste Sicherheitstechnik im geschlossenen Vollzug und das qualifizierte Personal tragen dazu bei, Entweichungen zu verhindern. Im offenen Vollzug sind geeignete Gefangene unter weniger gesicherten Bedingungen untergebracht und können die Einrichtung etwa zur Ausübung einer Berufstätigkeit zeitweise verlassen. Neben der baulichen, technischen und administrativen Ausstattung trägt ein respektvoller Umgang miteinander zur Sicherheit in den Justizvollzugseinrichtungen bei.

Aus- und Fortbildung der Bediensteten

Die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben im Justizvollzug können nur von besonders qualifiziertem Personal bewältigt werden. Im Jahr 2017 standen hierfür 3925 Bedienstete verschiedener Professionen zur Verfügung. In den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen sind Justizvollzugsfachwirtinnen und Justizvollzugsfachwirte und Diplom-Verwaltungswirtinnen und Diplom-Verwaltungswirte (FH), aber auch Juristinnen und Juristen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer, Psychologinnen und Psychologen, Ärztinnen und Ärzte, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Bedienstete in den Werkbetrieben tätig.

Mehr Informationen zu den einzelnen Berufsbildern finden Sie auf der Internetplattform des Bildungsinstitutes des niedersächsischen Justizvollzuges.

Ehrenamtliche Arbeit

In den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen engagieren sich seit vielen Jahren ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie unterstützen die Gefangenen, indem sie Freizeitangebote begleiten, Gesprächsgruppen anbieten oder Einzelfallhilfe leisten. Bei der Entlassungsvorbereitung stellen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Unterstützung zur Verfügung und fungieren als Kontaktpersonen für einzelne Gefangene. Ehrenamtliche Mitarbeit im Justizvollzug kann einen Beitrag zur Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen leisten und erneute Straffälligkeit verhindern helfen. Sie ist eine interessante, abwechslungsreiche, aber auch sehr verantwortungsvolle Aufgabe.



Soziale Verantwortung und Sicherheit

Impressum

Niedersächsisches Justizministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
www.mj.niedersachsen.de

Stand: Juli 2018
Gestaltung: Pronuntio GmbH
Druck: LGLN Hannover

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.



Niedersachsen. Klar.